# S 9 RJ 494/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 9 RJ 494/98 |
| Datum | 31.08.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 RA 255/99 |
| Datum | 19.09.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 31. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte bis 1965 den Beruf eines Malers, den er bis zu seiner Armeezeit ausÃ¼bte. Nach der Armeezeit war er zunÃ¤chst als Lager- und Transportarbeiter, dann Kranfahrer, Farbspritzer und Betriebshandwerker tÃ¤tig. Von 14.08.1978 bis 14.09.1982 war er Rangierleiter bei der R â¦, anschlieÃend Hausmeister und GÃ¤rtner, dann Produktionsarbeiter. Ab 24.05.1986 war er wieder als Rangierleiter bei der B â¦ tÃ¤tig, ab April 1992 dann als BlockwÃ¤rter.

Mit einer am 08.09.1978 bestandenen PrÃ¼fung erlangte der KlÃ¤ger die BefÃ¤higung zum Rangierarbeiter und SchrankenwÃ¤rter im Bahnhof B â¦ Nach

einem Lehrgang vom 27.02. bis 23.12.1980 bestand der KlÃ¤ger die PrÃ¼fung zum Rangierleiter. Am 03.06.1981 wurde ihm die BefÃ¤higung eines ZugfÃ¼hrers fÃ¼r die Begleitung der ZÃ¼ge nach und von allen AnschluÃ□bahnen des Bahnhofs sowie zwischen B â□¦ und L â□¦ bzw. V â□¦- â□¦ zuerkannt.

Im MÃ¤rz 1994 beantragte der KlÃ¤ger eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 02.09.1994 abgelehnt. Den hiergegen eingelegten Einspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.04.1995 zurÃ¼ck. Die zunÃ¤chst erhobene Klage nahm der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts Chemnitz vom 28.11.1996 zurÃ¼ck. Bereits wÃ¤hrend des Klageverfahrens war der KlÃ¤ger mit Ablauf des 31.07.1995 aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit einer Ã¼bertarifvertraglichen Abfindung ausgeschieden.

Am 14.04.1997 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte wertete ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der R â□¦ vom 21.01.1994, einen Bericht des Krankenhauses D â□¦ vom 25.08.1994, weitere Berichte des Medizinischen Dienstes der R â□¦ vom 28.10.1994 und 24.01.1995 aus. Die Beurteilungen gingen aus von einem Zustand nach Perforation eines Sigmavertikels mit Sigmaresektion und Ileumteilresektion, Zustand nach passagerer Coecostomie, Zustand nach Appendektomie, chologene Diahrroe, Analekzem.

Im Auftrag der Beklagte erstellte am 19.08.1997 der Chefarzt Prof. Dr. P â□¦ des Krankenhauses D â□¦, Medizinische Klinik, ein Gutachten Ã¼ber den KlÃ¤ger. Er fÃ¼hrte aus, dass endoskopisch und histologisch kein Anhalt fÃ¼r einen Morbus Crohn bestÃ¼nde. Im Vordergrund der klinischen Beschwerden stÃ¼nden starke krampfartige Bauchschmerzen und durchfÃ¤llige StÃ¼hle. Die auffÃ¤lligen organischen Befunde seien vergleichsweise nur geringgradig ausgeprÃ¤gt. Auch unter der BerÃ¼cksichtigung von zwei abdominalen Operationen werde die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht gemindert. Am 25.06. und 29.09. erstattete die Allgemeinmedizinerin Dr. K â□¦ ein sozialmedizinisches Gutachten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit um 30 % gemindert sei. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten. Seinen Beruf als BlockwÃ¤rter und die VerweisungstÃ¤tigkeit als Materialausgeber kÃ¶nne der KlÃ¤ger vollschichtig ausÃ¼ben.

Mit Bescheid vom 05.12.1997 wies die Beklagte den Rentenantrag ab. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 43 und 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Er kÃ¶nne als BlockwÃ¤rter bzw. als Materialausgeber vollschichtig tÃ¤tig sein.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Er lieÃ□ vortragen, dass er nicht mehr in der Lage sei, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben. UrsÃ¤chlich hierfÃ¼r sei das bekannte Darmleiden. Der WiderspruchsfÃ¼hrer leide an stÃ¤ndigen DurchfÃ¤llen und stÃ¤ndiger SchwÃ¤che. Er sei in seinem ganzen Wesen geschwÃ¤cht und verlangsamt, so dass er keiner regelmÃ¤Ã□igen Arbeit nachgehen kÃ¶nne. Den Widerspruch wies die Beklagte nach AnhÃ¶rung des B

â¦arztes mit Bescheid vom 25.06.1998 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht berufsunfÃ¤hig und auch nicht erwerbsunfÃ¤hig. Der Gesundheitszustand sei grÃ¼ndlich und umfassend geprÃ¼ft worden. Nach dem Ergebnis der Ã¤rztlichen Untersuchungen kÃ¶nnten leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichtet werden. Damit kÃ¶nne der Beruf als BlockwÃ¤rter vollschichtig ausgeÃ¼bt werden.

Hiergegen richtet sich die am 23.06.1998 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobene Klage, mit der das Ziel der RentengewÃ¤hrung weiterverfolgt wird. Das SG holte Befundberichte bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Sch â¦, dem Praktischen Arzt DM Kr â¦, der Internistin Dr. M â¦ sowie ein Arbeitsamtsgutachten vom 29.08.1995 ein. In einer Arbeitgeberauskunft vom 10.11.1998 teilte die D â¦ B â¦ mit, dass der KlÃ¤ger von Mai 1986 bis Ende MÃ¤rz 1992 als Rangierleiter und danach bis 31.07.1994 als BlockwÃ¤rter tÃ¤tig gewesen sei. Zu seinen Aufgaben hÃ¤tte die Bedienung einer Schranke (elektrischer Antrieb), Beteiligung am Zugmeldeverfahren, Zugbeobachtung, Fahrkartenverkauf und Gleisbildtischbedienung gehÃ¶rt. Die Arbeiten seien als leicht einzustufen. Die TÃ¤tigkeit sei nach Gruppe 4 des Entgelttarifvertrages bewertet gewesen.

Das SG holte weiter ein Gutachten der Psychiaterin und Neurologin Dr. H â¦ ein, das am 29.04.1999 erstattet wurde. Die Gutachterin kam zu folgenden Diagnosen:
â psychovegetativ-psychosomatisches Syndrom, depressiv ausgestaltet im Rahmen einer neurotischen Entwicklung,
â degeneratives HalswirbelsÃ¤ulensyndrom mit nachweisbarer SchÃ¤digung des Nervus medianus und Nervus ulnaris beidseits,
â Kombinationskopfschmerz,
â Nikotinmissbrauch,
â Zustand nach operativer Behandlung von Perforationen und Sigmadivertikeln mit Sigmaresektion und Ileumresektion,
â chologene Diarrhoe,
â Analekzem,
â Oseophagitis I,
â Nephrolithiasis (anamnestisch),
â HypertriglyceridÃ¤mie,
â Verdacht auf Nahrungsmittelallergie.
Bei dem KlÃ¤ger zeige sich ein Ã¼ber Jahre sich hinziehendes Beschwerdebild. Die QualitÃ¤t der somatischen Beschwerden ergebe sich aus den erhobenen neurologischen und psychopathologischen Befunden sowie den begleitenden technisch-diagnostischen Untersuchungsbefunden. Die kÃ¶rperlichen Defizite seien von den Vorgutachtern als lediglich qualitativ einschrÃ¤nkend beschrieben worden. Bei dem vorliegenden psychopathologischen Geschehen handele es sich um eine StÃ¶rung, die vom sekundÃ¤ren Krankheitsgewinn unterhalten werde. Ein echter Leidensdruck werde typischerweise nicht beschrieben. Anstelle des Leidensdrucks finde sich aber ChronizitÃ¤t. Die in den frÃ¼heren nervenÃ¤rztlichen Untersuchungen festgestellte hypochondrische Neurose mit depressiven Anteilen kÃ¶nne bestÃ¤tigt werden. Es liege damit eine erhebliche somatoforme StÃ¶rung vor. Eine Neurose hÃ¤tte aber nur Krankheitswert, wenn bewiesen werden kÃ¶nne, dass die krankheitbedingten Hemmnisse willentlich nicht Ã¼berwindbar seien. Aus

dem Sozialbericht und der Vorgeschichte des KlÃ¤gers gehe hervor, dass dieser in seiner Freizeit und in seinem Alltag wesentlich nicht eingeschrÃ¤nkt sei. Es sei deshalb auf dem allgemeinen Leistungsmarkt von einem Leistungsrest auszugehen, der durchaus qualitative EinschrÃ¤nkungen, aber wenig quantitative EinschrÃ¤nkungen zulasse. Damit kÃ¶nne der KlÃ¤ger leichte, gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Akkordarbeit und Nachtarbeit seien zu vermeiden, ebenfalls Zwangshaltungen fÃ¼r die WirbelsÃ¤ule. Seit der letzten Untersuchung im Rentenverfahren habe sich der Gesundheitszustand keinesfalls verschlechtert. Es sei eine gewisse Besserung eingetreten. Die AuffÃ¤lligkeiten besÃ¤Ãen nur einen geringen sozialmedizinischen Krankheitswert. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne als BlockwÃ¤rter und als PfÃ¶rtner vollschichtig tÃ¤tig sein. Die therapeutischen MÃ¶glichkeiten seien keinesfalls ausgeschÃ¶pft. Die DurchfÃ¼hrung eines psychosomatischen Heilverfahrens wÃ¤re von Vorteil. Voraussetzung sei allerdings, dass der KlÃ¤ger motiviert mitarbeite. Er solle mÃ¶glichst rasch in den Arbeitsprozess wieder eingegliedert werden. Die zur Ãberwindung der GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen notwendige Willensanspannung sei dem KlÃ¤ger zumutbar. Er benÃ¶tige hierzu jedoch Ã¤rztliche Hilfe. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht beeintrÃ¤chtigt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 31.08.1999 abgewiesen. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei ein Versicherter berufsunfÃ¤hig, wenn seine ErwerbsfÃ¤higkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÃ¤chen seine kÃ¶rperlichen und geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken sei. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen sei, umfasse alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprÃ¤chen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes unter den besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnten. FÃ¼r die Frage, welche TÃ¤tigkeiten einem Versicherten zuzumuten seien, habe das Bundessozialgericht (BSG) ein Schema entwickelt, nach dem die Arbeiterberufe in mehrere nach ihrer QualitÃ¤t hierarchisch geordneten Gruppen aufzugliedern seien. Unterste Gruppe sei die der Ungelernten, dann folge die Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten und dann die Gruppe des gelernten Facharbeiters. DarÃ¼ber stehe die Gruppe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nrn. 132 und 137). Als zumutbaren beruflichen Abstieg lasse das BSG einen Abstieg in die nÃ¤chst niedrigere Gruppe zu.

Beruf des KlÃ¤gers sei der Beruf eines BlockwÃ¤rters. Diesen Beruf kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr verrichten. Nach dem Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. H â¦ kÃ¶nne der KlÃ¤ger leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen verrichten. Wegen beginnender HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen sollten Zwangshaltungen fÃ¼r die WirbelsÃ¤ule und Ãberkopfarbeiten vermieden werden. Wegen der SchlafstÃ¶rungen sei Nachtarbeit ungÃ¼nstig und Akkordarbeit ebenfalls. Die LeistungseinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen sei Ã¼berzeugend und aufgrund der von ihr erhobenen und verwendeten Befunde auch nachvollziehbar. Auch wenn nach den Ergebnissen im Vorverfahren der KlÃ¤ger nicht mehr als BlockwÃ¤rter

tÃ¤tig sein kÃ¶nne, sei nach Ãberzeugung der Kammer eine solche MÃ¶glichkeit doch anzunehmen. Der KlÃ¤ger sei auÃerdem in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners vollschichtig zu verrichten. Diese TÃ¤tigkeit seien nach der berufskundlichen Auskunft des Landesarbeitsarbeitsamtes S â¦ vom 13.08.1996 zuzumuten. Aufgabe sei das Ãberwachen des Personenverkehrs in Eingangshallen oder aus PfÃ¶rtnerlogen von Betrieben, BehÃ¶rden oder KrankenhÃ¤usern, das ÃberprÃ¼fen von Ausweisen, das Anmelden von Besuchern, das AusfÃ¼llen von Besucherzetteln und das Weiterleiten von Besuchern an die zu besuchenden Stellen oder Personen innerhalb des Betriebs, der BehÃ¶rde oder des Krankenhauses. Der als PfÃ¶rtner tÃ¤tige Mitarbeiter mÃ¼sse geistig wendig sein, Ã¼ber eine gute Auffassungsgabe und -fÃ¤higkeit verfÃ¼gen und sich sprachlich ausdrÃ¼cken kÃ¶nnen, um mit dem Publikum richtig umgehen zu kÃ¶nnen. Die TÃ¤tigkeit sei leichte kÃ¶rperliche Arbeit im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen und werde Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen ausgeÃ¼bt. Sie werde entlohnt zum Beispiel nach dem Lohn- und Gehaltstarif des GroÃ- und AuÃenhandels 1998 in der Lohngruppe II. Nach dem Entgelttarifvertrag der D â¦ B â¦ werde die TÃ¤tigkeit des BlockwÃ¤rters in der Entgeltgruppe 4 und damit Berufsgruppe der angelernten Arbeitnehmer im oberen Bereich zugeordnet. Damit sei die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners zumutbar, kein zu groÃer Abstieg. Die Aufgaben entsprÃ¤chen auch dem aus dem Gutachten ersichtlichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers. Spezifische gesundheitliche LeistungseinschrÃ¤nkungen lÃ¤gen nicht vor, so dass dem KlÃ¤ger der Arbeitsmarkt auch nicht verschlossen sei. BerufsunfÃ¤higkeit lÃ¤ge nicht vor. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt sei nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI nicht zu beachten. Da BerufsunfÃ¤higkeit nicht vorliege, seien auch die weit strengeren Voraussetzungen der ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 SGB VI nicht erfÃ¼llt.

Gegen das am 09.09.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 06.10.1999 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Das RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei nicht richtig eingeschÃ¤tzt. KlÃ¤rungsbedÃ¼rftig sei die Frage, ob bei dem KlÃ¤ger eine chronisch-entzÃ¼ndliche Darmerkrankung (Morbus Crohn) vorliege. Wegen der Durchfallsymptomatik sei der KlÃ¤ger nicht in der Lage, einer auch nur leichten TÃ¤tigkeit nachzugehen. Die stÃ¤ndigen Schmerzen hÃ¤tten sich auch auf die Psyche des KlÃ¤gers ausgewirkt. Die neurotische Fehlentwicklung und erhebliche somatoforme StÃ¶rung kÃ¶nne nicht aufgrund eigener Willensanstrengung Ã¼berwunden werden. Weiterhin sei die TÃ¤tigkeit eines BlockwÃ¤rters der Berufsgruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Die VergÃ¼tung der Entgeltgruppe IV des Lohntarifvertrages vom 01.07.1991 entspreche der eines qualifizierten Facharbeiters. Dies ergebe sich aus dem vorgelegten Tarifvertrag. Daraus lasse sich auch entnehmen, dass Rangierarbeiter mit abgeschlossener Verwendungsfortbildung zum Rangierleiter dieser Gruppe zugehÃ¶rten. Der KlÃ¤ger habe neben der Verwendungsfortbildung zum Rangierleiter auch die weiterfÃ¼hrende Ausbildung zum BlockwÃ¤rter absolviert.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 31.08.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.1998 aufzuheben

und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 14.04.1997 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem KlÃ¤ger sei es wohl nicht mehr mÃ¶glich, den Beruf eines BlockwÃ¤rters auszuÃ¼ben. Er kÃ¶nne jedoch auf TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners oder eines VervielfÃ¤ltigers verwiesen werden. Die Entlohnung dieser Arbeiten entspreche der Entlohnung von Angelernten. Bei beiden TÃ¤tigkeiten bestÃ¼nde grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit, mehrfach kleine Pausen einzulegen. Der KlÃ¤ger sei nicht als Facharbeiter einzuordnen. Er habe nur eine einjÃ¤hrige Ausbildung absolviert. Die Ausbildung zum Rangierleiter sei als Teilfachausbildung anzusehen. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines VervielfÃ¤ltigers ist auf die vorgelegte Arbeitsplatzbeschreibung vom Januar 1995 verwiesen. Vorgelegt ist weiter ein Auszug aus dem Entgelttarifvertrag, der zum 01.01.1994 in Kraft getreten ist, sowie die Arbeitsplatzbeschreibung eines BlockwÃ¤rters.

Der Senat hat einen Befundbericht der behandelnden Ãrztin Dr. M â¦ und Entlassungsberichte des Kreiskrankenhauses O â¦ beigezogen sowie auf Antrag des KlÃ¤gers (Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ein nervenÃ¤rztliches Gutachten eingeholt, das der Nervenarzt Dr. St â¦, Chefarzt der Klinik C â¦ in Ch â¦ am 03.02.2001 erstattet hat. Der Gutachter kam unter WÃ¼rdigung der frÃ¼heren Befunde nach eigener Untersuchung und testpsychologischer Diagnostik zu folgenden Diagnosen:

â neurasthenisches Syndrom (ICD 10: F 48.0) auf der Grundlage einer SomatisierungsstÃ¶rung (ICD 10: F 45.0) bei neuroti scher Fehlentwicklung und fixierter Krankheitshaltung,
â degenerative VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule mit nachweisbarer SchÃ¤digung des Nervus medianus und Nervus ulnaris beid seits (mitgeteilt),
â Kombinationskopfschmerz (mitgeteilt),
â Zustand nach chirurgischer Intervention nach Sigmaperforation mit coloilealer Fistel (1991); Divertikulose (mitgeteilt).

Das Beschwerdebild des KlÃ¤gers sei in den Rahmen einer neurotischen StÃ¶rung einzuordnen. Die bestehenden Darmbeschwerden seien zum Teil auf organische Ursachen zurÃ¼ckzufÃ¼hren, wÃ¼rden jedoch durch psychische Faktoren beeinflusst und in ihrerer Relevanz fÃ¼r den Betroffenen modifiziert. Auf psychischem Gebiet liege eine GesundheitsstÃ¶rung vor, die den Einsatz des Versicherten in ErwerbstÃ¤tigkeiten limitiere. Auswirkungen habe auch die Arbeitsmarktlage. Die objektiv bestehenden Schwierigkeiten bei Vermittlung in eine Arbeitsstelle stabilisierten nicht unwesentlich das chronische Krankheitsverhalten und hÃ¶hlten das brÃ¼chige SelbstwertgefÃ¼hl des Probanden aus. Es sei weiterhin von einem erheblichen sekundÃ¤ren Krankheitsgewinn auszugehen. Psychisch bedingt sei die LeistungsfÃ¤higkeit durch ein vermindertes Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt. Auf psychiatrischem und

psychotherapeutischem Fachgebiet habe sich der Zustand des KlÃ¤gers nicht verÃ¤ndert. Wegen der EinschrÃ¤nkungen im Konzentrations- und ReaktionsvermÃ¶gen sei eine TÃ¤tigkeit als BlockwÃ¤rter nicht mehr realistisch. Insgesamt erschienen TÃ¤tigkeiten mit erhÃ¶hter Verantwortung fÃ¼r Menschen bzw. Sachwerte als ungeeignet. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte bis gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen ohne erhÃ¶hte Anforderungen an das psychophysische LeistungsvermÃ¶gen vollschichtig ausfÃ¼hren. AuszuschlieÃen seien Ãberkopfarbeiten, schweres Heben und Tragen, Arbeiten im Akkord und an bewegten Maschinen. Geeignet erscheine eine abwechslungsreiche BeschÃ¤ftigung teils im Sitzen, Stehen und Gehen ohne anhaltende statische Momente sowie mit der MÃ¶glichkeit zusÃ¤tzlicher Pausen von ca. 10 min alle zwei Stunden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Die Fragen nach bestehenden EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nnten wie folgt beantwortet werden: â Leistungsmotivation: keine, â Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit: weniger gut ausgeprÃ¤gt = unterdurchschnittlich bis durchschnittlich, â Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit: gut ausge prÃ¤gt/genau = durchschnittlich, â SelbstÃ¤ndigkeit des Denkens und Handelns: verlangsamt/weniger gut ausgeprÃ¤gt = unterdurchschnittlich und durchschnittlich, â Unterscheidungs- und BeurteilungsvermÃ¶gen: gut ausgeprÃ¤gt = durchschnittlich, â ReaktionsvermÃ¶gen und UmstellfÃ¤higkeit: durchschnittlich, â praktische Anstelligkeit und Findigkeit: gut ausgeprÃ¤gt = durchschnittlich, â Ausdauer: ausreichend ausgeprÃ¤gt = noch durchschnittlich, â AnpassungsfÃ¤higkeit an den technischen Wandel: unterdurch schnittlich bis durchschnittlich, hier zur BerÃ¼cksichtigung: EinschrÃ¤nkungen im figuralen Bereich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten aus beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung, Â§Â§ 144, 151, 153 SGG erweist sich als unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die bisherigen Entscheidungen nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) oder ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU).

MaÃstab der Beurteilung sind die Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung, da es um einen Leistungsfall von 1997 geht.

BU liegt nach Â§ 43 SGB VI vor, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten gesunken ist. Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Berufswerdegang und nach seinem Gesundheitszustand zumutbar verwiesen werden kann (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 28.02.1963 â

12 RJ 24/58 â□□ SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO).

Den Beruf eines BlockwÃ¤rters kann der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben. Aufgrund seiner KonzentrationsstÃ¶rungen kann nicht gewÃ¤hrleistet werden, dass er wÃ¤hrend einer vollen Schicht die dauernde Konzentration aufbringt, um laufend Fahrtwege von ZÃ¼gen zu verfolgen, Weichen zu Ã¶ffnen und zu schlieÃ□en und ZÃ¼ge zu melden. Die Verantwortung fÃ¼r das Leben und die Gesundheit der Zuginsassen und die wertvolle Technik kann ihm nicht mehr Ã¼bertragen werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass der KlÃ¤ger berufsunfÃ¤hig wÃ¤re. Vielmehr sind VerweisungstÃ¤tigkeiten fÃ¼r ihn vorhanden. Wesentlich fÃ¼r die Frage, auf welche TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤ger verwiesen werden kann, ist die Wertigkeit seines bisherigen Berufs. Die Ã□berprÃ¼fung der hierzu vorgelegten Unterlagen ergibt, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht, wie ursprÃ¼nglich angenommen, das fÃ¼r Arbeiter entwickelte Schema gilt. Die Bediensteten der B â□¦ sind in dem fÃ¼r den KlÃ¤ger betreffenden Bereich den Angestellten zuzurechnen. Es ist also das in Anlehnung an die Rechtsprechung im Arbeiterbereich entwickelte Schema zu nutzen.

Zur Frage, welche TÃ¤tigkeiten einem Versicherten zugemutet werden kÃ¶nnen, hat das BSG ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt, nach welchem, in Anlehnung an das fÃ¼r die Arbeiterrentenversicherung, die AngestelltentÃ¤tigkeiten in ungelernte AngestelltentÃ¤tigkeiten, TÃ¤tigkeit mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und TÃ¤tigkeit mit einer lÃ¤ngeren Ausbildung (durchschnittlich drei Jahre) eingeteilt sind (vgl. BSGE 48, 203 ff., BSG SozR Â§ 1246 RVO Nr. 103).

Jeder Angestellte kann, wenn es um zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten geht, jeweils auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Angestellter mit beruflicher Ausbildung kann demnach auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Angestellter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden usw.

Der Beruf eines BlockwÃ¤rters ist der Stufe eines angelernten Angestellten im mittleren bis oberen Bereich zuzuordnen. Der KlÃ¤ger hat zwar eine Berufsausbildung. Diese hat mit der TÃ¤tigkeit bei der B â□¦ jedoch nichts zu tun. Eine Ausbildung zum Reichsbahnfacharbeiter oder im Verkehrsdienst hat er nicht absolviert. Er hat vielmehr nur an Kursen teilgenommen, ist demgemÃ¤Ã□ fÃ¼r seine Aufgabe als Rangierleiter angelernt worden. Diese Kurse umfassten nicht ganz ein Jahr. Die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als BlockwÃ¤rter setzt weiterhin nicht die Ausbildung zum Rangierleiter voraus. Aus dem Ã¼bergebenen Verzeichnis der Entgeltgruppen ist zu entnehmen, dass in die Stufe E 4 BlockwÃ¤rter und Rangierer eingruppiert sind. Der Rangierleiter gehÃ¶rt somit zu einer hÃ¶heren Gruppe, kann damit nicht Voraussetzung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als BlockwÃ¤rter sein. Die TÃ¤tigkeit als BlockwÃ¤rter und die vorherige als Rangierleiter kÃ¶nnen nicht in die Gruppe der Facharbeiter eingereiht werden. Der KlÃ¤ger hat keine regulÃ¤re Ausbildung mit einer Dauer von Ã¼ber 2 Jahren oder eine gleichgestellte Ausbildung als Reichsbahnarbeiter durchlaufen. Er hat vielmehr nur Kurse absolviert, die dem Anlernen dienten, hat die Berechtigungen zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auch nur fÃ¼r den nÃ¤heren Bereich des Bahnhofes B â□¦- â□¦ erworben.

Die AusfÃ¼hrungen des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zur tariflichen Eingruppierung gehen fehl. Die von ihm vorgelegten Unterlagen gehÃ¶ren zu dem Tarifvertrag, der ab 01.01.1991 gÃ¼ltig war. Er ist mit Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages zum 01.01.1994 auÃer Kraft getreten.

Eine Verweisung des KlÃ¤gers ist auf die TÃ¤tigkeit als VervielfÃ¤ltiger mÃ¶glich. Nach der vorgelegten TÃ¤tigkeitsbeschreibung ist Aufgabe die Herstellung von Lichtpausen, Fotokopien, einfarbigen VervielfÃ¤ltigungen und sonstigen VervielfÃ¤ltigungserzeugnissen einschlieÃlich der Weiterbearbeitung, Wartung und Pflege der Maschinen, Verwaltung und Beschaffung der VervielfÃ¤ltigungsmaterialien, Aufbewahren und Lagern der Arbeitsmaterialien und VervielfÃ¤ltigen mit Lichtpaustechniken. Es handelt sich hierbei um leichte kÃ¶rperliche Arbeiten in geschlossenen und temperierten RÃ¤umen. Die TÃ¤tigkeit wird im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen ausgeÃ¼bt. Die zu bedienenden Maschinen sind nicht gefahrgeneigt. Es ist nur eine durchschnittliche allgemeine Auffassungsgabe und LernfÃ¤higkeit sowie durchschnittliche Hand- und Fingergeschicklichkeit erforderlich. Gefordert wird eine gute Wahrnehmungsgenauigkeit, die bei dem durchschnittlichen Verantwortungsbewusstsein, BeurteilungsvermÃ¶gen und der durchschnittlichen Anstelligkeit anzunehmen ist. Eine entsprechende TÃ¤tigkeit ist im Tarifvertrag der D â¦- â¦ B â¦ in Entgeltgruppe 3 aufgefÃ¼hrt. Im Manteltarifvertrag des Bundes sind VervielfÃ¤ltiger in die dortige Lohngruppe II eingruppiert. Im Manteltarifvertrag der Arbeiter der LÃ¤nder erfolgt Eingruppierung in Lohngruppe IIa. Im BAT sind VerfielfÃ¤ltiger in VergÃ¼tungsgruppe X genannt. Da die TÃ¤tigkeiten in den TarifvertrÃ¤gen ausdrÃ¼cklich genannt sind, ist davon auszugehen, dass sie in genÃ¼gender Menge auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind. Die TÃ¤tigkeit erlaubt es dem BeschÃ¤ftigten auch in gewissem Umfang, seine Arbeitszeit so einzuteilen, dass er immer wieder kurze Pausen einlegen kann. Die geforderten zusÃ¤tzlichen Pausen sind damit in der Regel mÃ¶glich.

Da fÃ¼r den KlÃ¤ger demgemÃ¤Ã ein Verweisungsberuf zur VerfÃ¼gung steht, ist er nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Ihm steht daher kein Anspruch auf Bewilligung einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente zu. Da der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig ist, erfÃ¼llt er erst recht nicht die strengeren Voraussetzungen fÃ¼r den Erhalt einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 SGB VI a.F.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI der nun gÃ¼ltigen Fassung, da er vollschichtig tÃ¤tig sein kann, er damit mehr als sechs Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehen kann. Aus all diesen GrÃ¼nden war daher die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024